

## Satzung zur Änderung der Ordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 7. November 1972 beschlossenen, mit KMS vom 28. Juli 1972 Nr. I/15 — 6/109 429 genehmigten, am 13. November 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 14. November 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 3. April 1973

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
I. A. Dr. Freiherr von Strahlenheim  
Ministerialdirektor

KMBl 1973, S. 549

## Satzung zur Änderung der Ordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften

### § 1

Die vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg beschlossene und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 17. 12. 1968 Nr. I/11 — 6/134 435 genehmigte und am 25. 1. 1969 in Kraft getretene Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Mitgliedschaft in der Betreuungskommission erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus der Universität.“
2. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:  
„Die Berichterstatter werden aus dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg genannten Kreis des Lehrkörpers des Fachbereichs bestellt. Zum ersten Berichterstatter soll nach Möglichkeit der Vorsitzende der Betreuungskommission (§ 3 Abs. 1) bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll ein ordentlicher Professor und Erstmitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats können jedoch auch frühere Mitglieder des Fachbereichs oder ein Mitglied eines anderen Fachbereichs zum Berichterstatter bestellt werden.“
3. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung <sup>1)</sup> in Kraft.

<sup>1)</sup> ortsüblich bekanntgemacht am 13. November 1972